

## **Bericht und Antrag des Rechtsausschusses**

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden**

#### **I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) überwies das mit Antrag vom 7. November 2008 (Drucksache 17/602) von den Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vorgelegte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden in ihrer Sitzung am 13. November 2008 zur weiteren Beratung und Berichterstattung an den Rechtsausschuss.

Mit der Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (BremHundehaltG) wird beabsichtigt, die derzeitigen Ausnahmen vom Verbot, Hunde der im Gesetz bestimmten gefährlichen Rassen zu halten, zu streichen. Nach dem geltenden Recht werden gegenwärtig Ausnahmen zugelassen, wenn es sich um Hunde handelt, die nach den Vorschriften eines anderen Landes gehalten werden dürfen und der Halter entweder in das Land Bremen umzieht (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) oder sich nur vorübergehend – nicht länger als zwei Monate – im Land Bremen aufhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 2). Zweck dieser Ausnahmeregelungen ist es, Hundehalter, denen das Recht ihres Wohnsitzlandes das Halten des betreffenden Hundes erlaubt, nicht in ihrer Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 Grundgesetz) einzuschränken, wenn sie beabsichtigen, nach Bremen zu ziehen oder für einen vorübergehenden Aufenthalt nach Bremen zu kommen.

Der Rechtsausschuss nahm seine Beratungen am 3. Dezember 2008 auf und schloss diese mit der Beschlussfassung über den Bericht und Antrag am 11. Februar 2009 ab.

Zur Vorbereitung seiner Beratungen bat der Rechtsausschuss den Senator für Justiz und Verfassung, den Senator für Inneres und Sport sowie den bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales angesiedelten Tierschutzbeirat um Stellungnahmen. In seiner Sitzung am 14. Januar 2009 erörterte der Rechtsausschuss die vom Senator für Justiz und Verfassung mit der Vorlage vom 5. Januar 2009 vorgelegte umfassende rechtliche Würdigung sowie die vom Senator für Inneres und Sport mit Schreiben vom 9. Januar 2009 übersandten Informationen zum Hundebestand insgesamt und zu den Beißvorfällen mit Hunden im Lande Bremen. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales teilte mit Schreiben vom 22. Dezember 2008 mit, dass der Tierschutzbeirat erst im März 2009 zu seiner turnusmäßigen Sitzung zusammentreten werde und eine Stellungnahme zu einem früheren Zeitpunkt nicht abgegeben werden könne.

Der Senator für Justiz und Verfassung empfahl dem Rechtsausschuss die Aufnahme einer Ausnahmeregelung für die Fälle, in denen der Aufenthalt in Bremen sich auf ein Durchqueren des Landesgebietes beschränkt. Danach sollte Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden wie folgt gefasst werden:

„1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit es sich um Hunde handelt, die nach den Vorschriften eines anderen Landes gehalten werden dürfen, wenn der Betroffene sich nur vorübergehend im Land Bremen aufhält. Ein vorübergehender Aufenthalt liegt insbesondere vor, wenn der Betroffene sich auf der Durchreise befindet oder sich nicht länger als einen Tag in Bremen aufhält. § 2 Abs. 1 und 2 und § 5 bleiben unberührt.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
- c) In dem neuen Absatz 5 werden die Worte ‚nach Absatz 2‘ gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- f) In dem neuen Absatz 4 werden die Worte ‚nach Absatz 3‘ durch die Worte ‚nach Absatz 5‘ ersetzt.“

Die Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen übernahmen den Vorschlag des Senators für Justiz und Verfassung zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden und ergänzten diesen durch einen in § 3 anzufügenden Absatz 6, wonach die Gestaltung der Ausnahmeregelung sowie die Zulassung von Ausnahmen rechtzeitig vor dem Außerkrafttreten des Gesetzes am 31. Dezember 2009 zu evaluieren sind.

Die Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU sprachen sich dafür aus, die Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden bis zum Abschluss der im Rahmen des Außerkrafttretens vorgesehenen Überprüfung auszusetzen.

Der Ausschussvertreter der Fraktion der FDP votierte dafür, eine Stellungnahme des Tierschutzbeirates im März 2009 abzuwarten.

Der Vertreter der Fraktion DIE LINKE. hielt eine Gesetzesänderung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für zwingend.

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich – bei Zustimmung der Ausschussmitglieder der SPD und Bündnis 90/Die Grünen, bei Enthaltung der Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU und Ablehnung der Ausschussmitglieder der Fraktionen DIE LINKE. und der FDP – das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Drucksache 17/602) wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden wird wie folgt gefasst:

„1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit es sich um Hunde handelt, die nach den Vorschriften eines anderen Landes gehalten werden dürfen, wenn der Betroffene sich nur vorübergehend im Land Bremen aufhält. Ein vorübergehender Aufenthalt liegt insbesondere vor, wenn der Betroffene sich auf der Durchreise befindet oder sich nicht länger als einen Tag in Bremen aufhält. § 2 Abs. 1 und 2 und § 5 bleiben unberührt.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
- c) In dem neuen Absatz 5 werden die Worte ‚nach Absatz 2‘ gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- f) In dem neuen Absatz 4 werden die Worte ‚nach Absatz 3‘ durch die Worte ‚nach Absatz 5‘ ersetzt.
- g) Es wird ein neuer Absatz 6 angefügt:

„Die Gestaltung der Ausnahmeregelung sowie die Zulassung von Ausnahmen werden rechtzeitig vor dem Außerkrafttreten des Gesetzes am 31. Dezember 2009 im Rahmen einer Evaluation überprüft.“

## II. Antrag

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden wie folgt zu beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

# Gesetz zur Änderung über das Halten von Hunden

## Artikel 1

Das Gesetz über das Halten von Hunden vom 2. Oktober 2001 (Brem.GBl. S. 331 – 2190-b-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2007 (Brem.GBl. S. 135), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit es sich um Hunde handelt, die nach den Vorschriften eines anderen Landes gehalten werden dürfen, wenn der Betroffene sich nur vorübergehend im Land Bremen aufhält. Ein vorübergehender Aufenthalt liegt insbesondere vor, wenn der Betroffene sich auf der Durchreise befindet oder sich nicht länger als einen Tag in Bremen aufhält. § 2 Abs. 1 und 2 und § 5 bleiben unberührt.“
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
  - c) In dem neuen Absatz 5 werden die Worte „nach Absatz 2“ gestrichen.
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
  - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
  - f) In dem neuen Absatz 4 werden die Worte „nach Absatz 3“ durch die Worte „nach Absatz 5“ ersetzt.“
  - g) Es wird ein neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Gestaltung der Ausnahmeregelung sowie die Zulassung von Ausnahmen werden rechtzeitig vor dem Außerkrafttreten des Gesetzes am 31. Dezember 2009 im Rahmen einer Evaluation überprüft.“

Dr. Oliver Möllenstädt  
(Vorsitzender)